

## Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland

Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung am 19.01.2022

---

**75.LS2022-B12**

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

#### **Beschluss:**

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird in der vorliegenden Fassung mit folgender Änderung beschlossen:

Änderung in § 1:

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG)“

*(beschlossen)*  
*Ja 175*

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Vom 19. Januar 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (KGSsG)“

2. § 5 Abs. 1 Ziff. 1 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach den Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung von der Beschäftigung zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausschließt.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2022

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung